

## Antrag des AK Spielbetrieb zur Finanzordnung

### Alter Wortlaut:

5.1 Werden für Veranstaltungen, die von der DSJ organisiert und durchgeführt werden oder an denen sich die DSJ beteiligt, in den jeweiligen Ausschreibungen bzw. Einladungen Fristen oder Stichtage für die Zahlung von Teilnehmerbeiträgen gesetzt und werden diese nicht eingehalten, ist der Finanzreferent berechtigt einen Säumniszuschlag zu erheben.

Der Säumniszuschlag beträgt 2% und richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Teilnehmerbeiträge.

Bereits gezahlte Beiträge werden dabei berücksichtigt.

### Neuer Wortlaut:

5.1 Werden für Veranstaltungen, die von der DSJ organisiert und durchgeführt werden oder an denen sich die DSJ beteiligt, in den jeweiligen Ausschreibungen bzw. Einladungen Fristen oder Stichtage für die Zahlung von Teilnehmerbeiträgen gesetzt und werden diese nicht eingehalten, ist der Finanzreferent berechtigt einen Säumniszuschlag zu erheben.

Der Säumniszuschlag beträgt **10% aber max. 100 Euro** und richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Teilnehmerbeiträge.

Bereits gezahlte Beiträge werden dabei berücksichtigt.

### **Begründung:**

Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Vereine (z.B. bei der DVM) deutlich verspätet bezahlen. Der Säumniszuschlag von 2% ist so gering, dass die Drohung diesen zu verhängen wirkungslos bleibt.

Die Obergrenze von 100 Euro soll insbesondere die Länder schützen, die sonst bei der DEM schnell zu sehr hohen Säumniszuschlägen verurteilt werden könnten.